

Az. 10 O 1234/17

Landgericht Dresden

URTEIL

im Namen des Volkes

in dem Rechtsstreit

des Christian Kolb e.K., Voglerstraße

06, 01777 Dresden

- Kläger -

Prozessvollmächtigter: Rechtsanwalt

Mr. Alexander Kröger, Sitzburgerstr.  
56, 01279 Dresden.

gegen

Werner Bloff, Kampfen-  
str. 3, 01259 Dresden

- Bedenkter -

Prozessvollwärtiger: Rechtsanwältin

Frau Bartels, Meißner Landstr. 35,

01157 Dresden,

laut des Landgericht Dresden -

10. Zivilkammer - durch die

Präsidentin von Landgericht Dresden

als Einzelkammer auf die

✓  
mündlicher Verhandlung vom  
14. 11. 17 für Recht erkannt

1) Die Zwangsvollstreckung der  
Beklagten aus dem Urteil des  
Amtsgerichts Dresden vom 01. De-

zember 2009 (Az.: 234 C 257/09)

in die Grundbesitzanlage Vertrieh

A 400 (Sachennummer 987-654)

✓ wird für unzulässig erklärt.

2) ~~Die Zwangsvollstreckung~~

2) Der Kläger ist aus dem

inwieweit die Verhandlung vom  
11.11.17 für Recht erkannt:

1) Die Zwangsvollstreckung des  
Klägers aus dem Urteil des  
Aussgerichtes Dresden vom 04.12.

2019 (Az.: 234 (255/18)) in

die Computeranlage Verteil A

000 (Seriennummer 987-654)

wird für unzulässig erklärt.

2) Der Kläger ist aus dem Räum-

los der am 29.08.2017 ge-

gründeten Sache "Traumwelt"

Emily" von Margarete Fusch-  
Kotter (Protokoll der gemischten-  
zählens Meier, Af. Nr II 234)  
17) bis zum Betrag von 5.000,-  
EUR vor dem Bedingten zu  
bedingen.

3) Die Zwangsvollstreckung aus  
dem vor dem Landgericht  
München geschlossenen Vergleich  
vom 03.07.2015 (Af. 3 O 345/15)  
wird für unwirksam erklärt.

Im übrigen wird die Klage  
abgewiesen.

Tatbestand

Der Kläger wehrt sich gegen  
verschiedene Zwangsmaßnahmen,  
des Beklagten und behauptet  
die Unrechtmäßigkeit der Verurteilung  
einer gefährlichen Strafe vorzugs-  
weise Rehabilitation.

Ursprünglich war Minister  
Mathiasen Experte des  
Grundgesetzes Staatsrat Nr. 1  
01-89 Dresden. Er lebte auf

denn Grundstück als ~~Erbschaft~~  
~~mittels~~ für etwa 10 Jahre  
eine Reparaturwerkstatt für  
Autos als Einzelkaufmann,  
insbesondere „Die Autoschmuck-  
Kraft“ mit 5 Mitarbeitern und  
einem ungefähren Jahresumsatz  
von 750.000,- EUR. Auf selbigem  
Grundstück betrieb M. ferner als  
Einzelkaufmann den Automobil-  
„Indoautosales Dresden“.  
Im Sommer 2009 wurde der

Bemerkte für M durch Wappen  
einleitung.

Mit Urteil vom 01.12.09 erkannt  
das Amtsgericht Wiesbaden vom

Urteil vom 01.12.09/ Af. 234

( 255/08) der Ehefrau Klant

- dem Alleinvertreter der Vermögens  
geworden ist - einem Zahlungs

auspruch in Höhe von 4.500,-

€ zu.

Im Hinblick auf den Vergleich  
her auftrag aus dem Sommer

2009 sprach das Landgericht  
München mit Urteil vom 02.  
07.10 (Az. 40 22 / 10) dem  
Beschwerden einen Zahlungsausspruch  
von 8.000,- EUR gegen M zu.

Zwischen Kläger und Beschwor-  
den kam es am 03.07.2015 in  
einem Mediationsverfahren vor dem

LA München (Az. 30 345 / 15) zu  
einem Vergleich, mit dem  
sich der Kläger zur Zahlung  
von 10.000 EUR an dem

Beklagten verpflichtet (im Ein-  
zeln wird auf den Vergleich  
Anlage KB verwiesen).

Im Jahr 2016 zahlte der  
Kläger auf dem vom er-  
weiterten Vergleich 3.000,- EUR  
an den Beklagten.

Mit Vertrag vom 01.07.2017  
erwarb der Kläger vom  
~~Beklagten~~ M das Grundstück  
Stammplatzstr. 1, 04189 Potsdam  
sowie das Autokennzeichen „VE

Anschwander - Profis", wobei  
er Mitarbeiter, Maschinen und  
Materialien übernahm. Bei  
Namensänderung der Klänge  
in „Die Presider Anschwander  
Profis“. Die Eintragung der  
Klänge erfolgte am 20.02.17  
ins Grundbuch als Eigentum  
und die Übernahme <sup>aus</sup> ins Handels  
register am gleichen Tag erfolgte.  
Klagen.

Am 09.03.17 ~~ist~~ geschlossen

der Kläger und M einen  
Mietvertrag über den vorderen  
Grundstücksteil zu 1000,- EUR  
pro Monat, wo M dem Auto  
hinsichtlich weiter Betrieb

Am 10.03.17 kaufte der  
M bei der Media- GmbH  
unter Eigentumsverkauf eine  
Computereinlage Vintel A 400  
(Ser. 987-854) für 3000,- EUR.

Mit Vertrag vom 20.03.17  
beauftragte M den Kläger zu

Rückerstattungen gegen Forderung  
von 5000,- EUR.

Am 28.04.17 überwies  
M dem Kläger im Hin-  
blick auf die Kennzeichnungs-  
forderung die Computeranlage  
zur Sicherheit.

Vom Mai 2017 bis Juni 2017  
erhielt M die Miete im  
Umfang von 3000,- EUR wkt.

Am 08.09.17 pfändete der  
gerichtsvollziehende Trockner aufgrund

La Ullrich (A7.40 22/10) eine  
Körperwuchtmessung, die noch  
aus dem alten Werkstattdokument  
stammte und sich in einer  
auf M verweisenden Karte be-  
fand, im Wert von 9000,- €

Am 29.08.17 gemäß der  
gerichtlichen Mauer aufgrund  
des AG Meschen Ullrich (A7.  
234 C 255/08) die Computer-  
anlage in den gerichteten  
Räumen des M und die

ebenso die dort befindliche  
Statue „Träumend Emily“

\* Bei letzterer Vollstreckung-  
des M. \*

Messnahme war der  
Kläger abgewendet, weshalb  
er die Pfändung der  
Statue nicht bestritt.

Mf. Schreiben vom 08.09.17

kündigte der Beklagte gegen-  
über dem Kläger wiederum

die Zwangsvollstreckung aus

dem Vergleich (Az. 3 U 395/17

Nachz. Kd) an.

Der Kläger ist der Ansicht,  
auf die Erfüllung aller Punkte

Normen es (insichtlich  
der Computeranlage) nicht an,  
da der Kläger auch ohne  
Zahlung eines gewissen Rechts  
positiv inverteilt.

Insichtlich der angeforderten  
Vollstreckung aus dem Vergleich  
erklärt der Kläger die  
Anforderung mit einer  
Beurkundung aus 2012  
in Höhe von 7.000,- EUR.

per Klüger beauftragt,

1) Die Zwangsversteigerung  
in die Reihenwachtmühlwiese

Sindoo, Seitennummer 123-

458-70 aufgrund des Inhalts

des Landgerichtes Dresden vom

02.07.10 (Af. : 40 22 / 10)

wird für unzulässig erklärt.

2) die Zwangsversteigerung in

die Computeranlage Ventel

A 600, Seitennummer 987-654

aufgrund des Willens des Nachlass-  
geheimen Prokurators vom 04.12.09

(Az. 234 ( 255/08) wird für  
unzulässig erklärt,

3) der Kläger ist aus dem  
Rechtskreis der am 29.08.17 ge-  
stifteten ~~Stiftung~~ Stätte "Träu-  
lische Emily" von Margare-

te Fisk-Roth (Protokoll  
des Geschäftsvorgangs Meyer,

Az. Nr II 234/17) bis

zum Betrag von 3800,- EUR

vor dem Beklagten zu be-  
friedigen;

4) die Zwangsversteigerung  
aus dem vor dem Land-  
gericht Wesden geschlossenen

Vergleich vom 03.07.15

(AZ: 30 345/15) wird für

anzulässig erklärt.

Der Klagende beantragt,

✓ die Klage abzuweisen.

richtig?

Der Beteiligte bedauert,  
der Kläger sei unmündig voller  
Reifeleistung durch M gar  
nicht Eigenklausur der Com-  
puteranlage.

Der Beteiligte bedauert weiter,  
die zur Aufrechnung gestellte  
Forderung keine angesichts  
der Vermehrung der Forderung  
im Vergleich vom 03.07.15  
nicht weiter.

Etra,  
Cyber

was?

Das Gericht hat Beweis erhoben  
durch Vernehmung der Zeugen  
Förster und Kolb in der  
mündlichen Verhandlung (Hilf-  
stunde) des Ergänzungs der  
Beweisaufnahme wird auf  
das Sitzungsprotokoll Bezug  
genommen (Verhandlung vom  
19.11.17).

## Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig, jedoch  
in der Sache nur teilweise  
begründet.

Diese allgemeine  
Einleitung  
kann entfallen.

I. Die Klage ist zulässig. Das  
ist der Fall, wenn sie statthaft  
ist, das ausführende Landgericht  
zuständig ist und dem Kläger  
ein Rechtsbehelfsverfahren sowie  
die Prozesskostenhilfe zufließen.

1. Die Klage ist statthaft.

Waffen

Das kommt sich nach Auslegung der wohlverstandenen Rechtsdurchsetzungs des Klägers (§ 133, 157 BGB analog).

\* ist die Antwortsprechweise statt-  
licher Rechtsbehelf.

zu Hinblick auf die Antwort:  
1) und 2) \* ~~macht~~ der Kläger  
macht  
jeweils als Partner ein die  
Veräußerung hinsichtlich Recht  
am Gegenstand der Zwangs-  
vollstreckung - die Verfügung  
muss zu 1) und die  
Complementäre zu 2) - geltend ~~sein~~

im Sinne von § 77 I ZPO.

Bezüglich des Antrags zu 3)

greift die Klage auf vorläufige  
Befriedigung nach § 805

I ZPO. In Anknüpfung zu

§ 77 II ZPO liegt es dem

Kläger insofern nicht an der  
Vermeidung der Vollstreckung

in die Schweiz, sondern an

der Geltendmachung eines

Vorzugsrecht am Erlös im

Wege eines solchen Surrogats. 75

§ 805 I ZPO (vgl. § 1247 BGB)

Der Antrag zu 4) ist als  
Vollstreckungsabwehrklage nach

§ 767 I ZPO statthaft. Der

---

Kläger macht insoweit

multiple Erwendungen gegen

den dem Titel zugrundeliegenden

Auspruch geltend. Insbesondere

ist beim Fall der Titelgegen-

klage, § 767 I ZPO unanwendbar

erheblich, da nicht der

Titel als solcher Erwendungen

ausgesetzt wird (z.B. durch  
Unbestimmtheit).

## 2. Zuständigkeit

Das angesehene Landgericht  
München ist zuständig.

Die sachliche Zuständigkeit  
liegt vor. Diese folgt be-  
züglich der Ansprüche aus  
1) und 2) aus dem all-  
gemeinen Vorwissen der  
§ 23 Nr. 1, 71 Abs. 1, da der

Zuständigkeitsbereich (§ 3 ZPO)

500,- EUR ausserhalb der geltend

gemachten Werte übersteigt (§ 516

ZPO). Die örtliche Zuständigkeit

folgt bezüglich 1) und 2) aus

§ 77 I, 802 ZPO.

Die sachliche Zuständigkeit ergibt

im Hinblick auf Antrag zu 3)

unter Berücksichtigung von 1) und

2) ebenso keine LG Potsdam,

§ 23, 71 OVG. Dementselbst folgt

diese aus § 805 II ZPO.

Begünstigte des Art. 7 zu 4)  
ist das Landgericht Dresden  
als Prozessgericht erster Instanz  
ausschließlich zuständig, § 707 I,  
802 ZPO.

3) Wenn Klage kommt auch  
ein unvorläufiges Bedingtes  
Bedingtes zu. Begünstigte des  
Art. 7 zu 1) bis 3) ist die  
Zwangsvollstreckung jeweils ka-  
pituliert und unzulässig. Ein  
Klage noch nicht beendet. Im

stimmte auf Absatz 4) mit  
die der Beklagte seine Verschul-  
dungssichten mit Schreiben  
vom 08.09.17 deutlich ge-  
mildert, sodass die Zwangsvoll-  
streckung konstatiert werden

4.) Die Klage ist im Wege  
der objektiven Unparitätlichkeit  
Klageabweisung nach Maßgabe  
von § 260 ZPO zulässig.

II. Die Klage ist teilweise  
unzulässig (Antrag zu 1.),  
auf die übrigen jedoch in  
der Sache Erfolg (Anträge  
2-4.).

1. Der Antrag zu 1) hat  
keinen Erfolg. Der Kläger  
ist auf einem Interventions-  
verbot ausgeschlossen.

Nach § 771 ZPO ist die  
Klage begründet, wenn dem

Kläger<sup>als Mitteln</sup> v. ein die Veräußerung  
hinderns Recht (Interventions-  
recht) zulässt und die Be-  
rufung hiervon nicht aus-  
nahmsweise ausgeschlossen ist.

a, Der Kläger ist als Mittel  
bei der Vollstreckung gegen

M alsordentlich, vgl. § 771 I  
ZPO.

b, Dem Kläger steht hinsichtlich  
der Klagenrückzahlung als

Objekt der Zwangsvollstreckungs-  
maßnahme ein Identifikations-  
recht zu, das dem Kläger  
von M auf Erwirkung nach  
§ 929 S. 1 BGB das Eigentum  
(§ 903 BGB) übertragen wurde.  
Auf den Besitz kann sich  
der Kläger aufgrund der Unter-  
brechung in einer an M ver-  
wandten Stelle nicht ver-  
stärken können.

c.) Der Kläger ist jedoch mit  
seinem Inkassovorspruch aus-  
geschlossen. Das ist der Fall,  
wenn der Kunde für die  
titulierte Forderung selbst kauft.

Gemäß § 25 I 1 HGB kauft,  
wer im untereinander er-  
worbenen Handelsgeschäft unter  
der bestehenden Firma mit oder  
ohne Beteiligung eines aus  
Nachfolgeverhältnis entstandenen  
Zwischenbestellten, für alle im

Betriebe des geschäftlich begrün-  
deten Verhältnisses des  
früheren Verkäufers.

~~Nach~~ Übernahme des M

anteils über 50 Jahre das

Unternehmen „Die Autoschmiede

Praxis“ mit 5 Angestellten und

einem Umsatz von 750.000,-

EUR jährlich, war somit 10-

kaufmann (jedoch) nach

§ 11 HGB. Der Erwerber und

Käufer ist eingetragener Kauf-  
35

wann.

Der Kleinger knüpft wieder Maß-  
gabe von § 25 I 1 HGB.

Nach Übernahme könnte er  
das Unternehmen als „Die

Prescher Maschinenbau-KG“  
setz.

Aus dem Text des § 25 HGB

folgt, dass eine Firmen-

änderung eine gewisse Unter-

scheidungskraft im Hinblick auf

Wahrnehmung des Geschändes  
ausführen.

✓ Z. Der Antrag zu 2 ist be-  
gründet. Dem Kläger steht ein  
Intervenierenrecht als Mitter  
zu, auf dem er nicht aus-  
geschlossen ist.

Dem Kläger steht ein An-  
schaffungsrecht am Gegenstand  
der Zwangsversteigerung zu.

Zwar liegt auch in dem aus

der Sicherungsübertragung nach

§ 929 S. 1, 930 BfB verbleibender

Sicherungsgegenstand im Intervall-

Konstitut, da es sich hierbei

um vollwertiges Eigentum

handelt, insbesondere nicht

um Eigentum „Forder Klasse“.

Nach Art. 50 I Nr. 1 WVO,

da die Gesamtschuldung ke-

inft, können zinspenden

stills auf die Einzelvoll-

schuldung set. Der Kläger hat

jedoch die ihm günstige  
-stellige - Taksuda der  
letzten Katenzahlung durch  
A als ~~Verkäufer~~ Verkäufer wird  
hinreichend dargestellt. Ein  
günstiger Erwerb scheint  
insoweit an der folgenden  
Übergabe, vgl. § 933 BGB.

Der Käufer hat jedoch das  
Anwartschaftsrecht an der  
Computeranlage erlangt und  
kann sich hierauf berufen.

Die Intensionauslegung der  
Kantien ergibt, dass jeden-  
falls als „Minus“ das  
Ausnahmestückrecht übertragen  
werden sollte, das gegenüber  
dem Vorbehaltstypus M  
besteht.

Das Ausnahmestückrecht ist  
auch ein teilweises In-  
veniensrecht. Es verhält  
sich als „wesentliches“ Minus

zum Vollrecht Eigentum ein  
vergleichbar starke Rechtsver-  
sicherung.

Im Hinblick auf das An-  
wandsrecht ist der Kläger  
mangels Titular im Be-  
trieb „begünstigter“ Forderung  
auch nicht ausgeschlossen.

Welcher liegt eine Forderung  
der Erlassung zugrunde.

§ 1922 I BGB.

3. Der Antrag zu 3) ist

ungründet. Das ist nicht § 805

ZPO der Fall, wenn dem

Kläger ein Pfandrecht zu-

stellt, das einem besu-

Rankung hat als das Pfandrecht,

Pfandrecht des Beklagten

(vgl. § 804 ZPO).

a) Der Kläger ist als Mite-

der sich nicht im Besitz

der Sache, nicht der Stelle.

besteht als dinglich.

1. Der Vermieter kann sich auch  
auf sein Vermieterpfandrecht  
als vorrangiges Recht berufen.

Nach § 562 I 1 ZPO hat  
der Vermieter für seine For-  
derungen aus dem Miet-  
verhältnis ein Pfandrecht  
an dem eingebrachten Sachen  
des Mieters.

Zusammen dem ~~Paulsen~~ Klüger  
und M kann am 01.03.17  
ein Gewerkschaftsbüro zu-  
ständig, §§ 578 I, 535 I,  
512 P/B.

Dem ~~Paulsen~~ ~~Klüger~~ Klüger  
steht als Vermieter noch  
offene Mietzahlungen für  
den Zeitraum Mai - Juli  
2017 in Höhe von 1000,-  
EUR und 3 (3000,- EUR)  
zu.

Bei der Suche handelt es  
sich auch um eine Sache  
des M, die dieser in  
die Kanne durch das  
Aufstellen im Verkaufsraum  
eingekradet hat vor dem  
29. 08. 2017.

Das Vermieterpfandrecht ist  
auch nicht durch Ent-  
fernung erloschen, da der  
Kläger die Entfernung nicht

im Kontext des abgelaufenen  
Kaufes erfolgte, § 562a S. 1  
BüB.

Der Käufer kann sich auch  
unter Berücksichtigung von

§ 562d BüB auf sein Ver-  
mietepfandrecht dem Be-

klagen gegenüber wenden,

da die Miethorderung noch

im Jahr vor der Pfändung

fällig war, § 562d BüB.

b.) Die restlichen 7000,- EUR  
sind infolge Aufrechnung  
nach § 389 S. 1 BGB unter-  
gegangen.

Dem Käufer stellt eine  
aufrechnungspflichtige Gegen-  
forderung zu.

Soweit der Verkäufer eine  
Verrechnung im Vergleich  
einwendet, kann dem  
nicht gefolgt werden, § 386 BGB

Eine Wertschätzung der Aussage  
der Zeugin Förster verbreitet  
sich schon aufgrund der  
Unergiebigkeit.

Die Zeugin Kolb hat aus-  
gesagt, dass ihr Mann  
noch bei Vergleichswert  
von dem vollen 10.000,- EUR  
und dem zweiten Wertber-  
echnung der Forderung über  
7000,- € unrichtig war.

Die Zeugen mit der ge-  
setzten glaubhaft, die de-  
finitiv aber nicht unglaub-  
haft genau geschieden. Die  
Ehe allein führt auch  
ohne weitere Angaben  
nicht zur Unglaubhaftigkeit  
der Zeugenperson.

Die Beweislast liegt beim  
Beschwerde, der die Ver-  
rechnung einwendet und die  
angeführte Beweisannahme

unbeten zu seinem Lusten  
Der Kläger hat die Auf-  
rechnung auch unkosum er-  
teilt und ist mangels  
Anwendbarkeit des § 767  
II ZPO auf nicht der  
Rechtskraft fähige Titel  
berufen auch nicht  
präkludiert.

III. [Kosten und vorläufiger  
Vollstreckbarkeit müssen]

- Unterschrift Kollmann

Dillmann -

Rubens und Tenor sind formal und in Kalligraphie  
Das gilt weitgehend auch für die Totbestände, insbesondere  
da der Prozess chronologische Aufbaue ist übergeord.  
Auch die unformalen Aufträge in der  
Entscheidungsphase sind übergeord.  
Habe hier die Zeitvorgabe einhalten! <sup>Ja</sup>

Schmutz (16?)

Frei, 01.12.2021